

# Satzung der KSG Ran e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**Kellinghusener Selbstverteidigungs Gemeinschaft Ran e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Kellinghusen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die **KSG Ran e.V.** ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Steinburg und des Ju-Jutsu-Verbandes Schleswig-Holstein (SHJJV).

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, die Budo-Sportarten zu repräsentieren und den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen zu suchen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zur Förderung von Budodisziplinen:

- a) Anstrengung und Durchführung gemeinsamer und sportlicher Interessen und die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
- b) Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein betreut sowohl aktive als auch passive Mitglieder.  
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, von der angenommen wird, dass sie die erlernten Kenntnisse der vermittelten Kampfsportart nicht missbräuchlich anwenden wird.

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand abschliessend entscheidet. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden.

Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft in der **KSG Ran e.V.** kann nur schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zulässig spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn ein Monat nach der letzten Aufforderung vergangen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende / r
- b) 2. Vorsitzende / r
- c) Kassenwart / in
- d) Jugendwart / in
- e) Abteilungsleiter / in

Die Funktionäre a) bis c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist befugt, die **KSG Ran e.V.** allein zu vertreten.

Über Erweiterungen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung der geschäftsführenden Vorstandsämter ist unzulässig.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über € 2500 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.

## § 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer ernennen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter, der entweder der oder die 1. oder 2. Vorsitzende ist.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht und Pflicht, dauernd die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie sich mit ihren Beiträgen nicht selbstverschuldet im Rückstand befinden.

Jugendliche sind ab 14 Jahren stimmberechtigt. Sie können sich nur höchstpersönlich vertreten.

Passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschliesslich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Wert über € 2500.

Eine Abwahl der Mitglieder des Vorstandes ist nur möglich bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Vereinssatzung. Diese müssen in der Mitgliederversammlung begründet werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschliessen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unterrichtet werden.

Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Darüber hinaus kann die Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert werden. Über die Dringlichkeit der Anträge muss durch die Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschliesst im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Enthaltungen werden hierbei nicht gezählt.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 13 d. S.). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind die beiden Vorsitzenden und der / die Kassenwart /-in die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Haftung

Die Vereinigung haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von Einzelmitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstands getätigt haben.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereins. Die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Jenseits darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen. Dieselbe Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit Mitglieder in Ausübung von Aufgaben für den Verein tätig werden.

## § 17 Jugendarbeit

Die **KSG Ran e.V.** setzt sich zum Ziel, eine ausgeprägte Jugendarbeit im Sinne des Kreissportverbandes zu gewährleisten.

## § 18 Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er sowie sein Stellvertreter werden im Turnus von zwei Jahren vor der Jahreshauptversammlung von den Abteilungsmitgliedern gewählt.

Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, sowie sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.

Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eignen Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenwart und Kassenprüfer.



## § 19 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der **KSG Ran** in Kraft.

Kellinghusen im März 2005

1. Vorsitzender

